

## Entwurf

### **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Ausnahmen von der Bekanntmachungspflicht bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen und im Rahmen der Handelstransparenz (Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 – HTAusV 2018)**

Auf Grund des § 65 Abs. 2 und des § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, und des § 92 Abs. 4 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Bearbeitung von Kundenaufträgen**

###### **Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntmachung von Kundenlimitaufträgen**

§ 1. Die Verpflichtung zur Bekanntmachung eines Kundenlimitauftrages, der zu den vorherrschenden Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt wird, besteht für einen Rechtsträger in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem sonstigen Handelsplatz gehandelt werden, im Sinne von § 65 Abs. 2 WAG 2018, dann nicht, wenn dieser Limitauftrag gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang bei der betreffenden Aktie oder Aktiengattung ein großes Volumen aufweist. § 2 Abs. 4 ist anzuwenden.

#### **2. Abschnitt**

##### **Ausnahmen von der Vor- und Nachhandelstransparenz**

###### **1. Unterabschnitt**

###### **Ausnahmen von der Vor- und Nachhandelstransparenz für Handelsplatzbetreiber**

###### **Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente**

§ 2. (1) Betreiber eines Handelsplatzes gemäß § 1 Z 26 WAG 2018 sind von der Pflicht zur Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Aktien gemäß § 1 Z 5 lit. a erster Fall WAG 2018, Aktienzertifikate gemäß § 1 Z 9 WAG 2018, börsengehandelte Fonds gemäß § 1 Z 10 WAG 2018, Zertifikate gemäß § 1 Z 11 WAG 2018 und andere vergleichbare Finanzinstrumente (Eigenkapitalinstrumente) ausgenommen, wenn die Voraussetzungen für

1. ein Referenzwertgeschäft gemäß Abs. 2,
2. ein ausgehandeltes Geschäft gemäß Abs. 3,
3. einen Auftrag mit großem Volumen gemäß Abs. 4 oder
4. einen Auftrag zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem gemäß Abs. 5

erfüllt werden. Bei Geschäften gemäß Z 1 und 2, im Falle der Z 1 jedoch nur bei kontinuierlicher Inanspruchnahme der Ausnahme, sind die Bedingungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 einzuhalten. Bei Aufträgen gemäß Z 4 gilt die Ausnahme, solange die Veröffentlichung des Auftrages noch nicht erfolgt ist.

(2) Ein Referenzwertgeschäft liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

1. Das Geschäft wird über ein System des jeweiligen Handelsplatzbetreibers abgewickelt, das auf einer Handelsmethode gründet, bei der der Kurs des Finanzinstruments aus dem Handelsplatz, auf dem das Finanzinstrument erstmals zugelassen wurde, oder aus dem unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt gemäß Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 unter den Bedingungen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 abgeleitet wird;
2. der Referenzkurs gemäß Z 1 erfährt eine breite Veröffentlichung; und
3. der Referenzkurs gemäß Z 1 wird von den Marktteilnehmern als verlässlicher Referenzkurs angesehen.

(3) Ein ausgehandeltes Geschäft liegt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 in einem der folgenden Fälle vor:

1. Das privat ausgehandelte, aber über die Systeme des Handelsplatzes formalisierte Geschäft wird entweder innerhalb der aktuellen gewichteten Geld-Brief-Kursspanne (Spread) des Systems abgeschlossen, so wie sie im Orderbuch des jeweiligen Handelsplatzes wiedergegeben wird, oder zu den Kursofferten der Market-Maker gemäß § 1 Z 16 WAG 2018 des jeweiligen Handelsplatzes; in diesem Fall muss das Geschäft gemäß den Regeln des Handelsplatzes ausgeführt werden, muss der Handelsplatz über Vorkehrungen, Systeme und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verfügen und sorgt der Handelsplatz für die Einrichtung, Pflege und Umsetzung von Systemen sowohl zur Aufdeckung von Versuchen, die Handelstransparenz ausnahmsweise zur Umgehung anderer Erfordernisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder einer Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU zu nutzen, als auch zur Meldung entsprechender Verstöße an die FMA;
2. das privat ausgehandelte, aber über die Systeme des Handelsplatzes formalisierte Geschäft betrifft Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate oder andere vergleichbare Finanzinstrumente, für die kein liquider Markt gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht und wird innerhalb eines Prozentsatzes eines angemessenen Referenzpreises, die beide vorher vom Handelsplatzbetreiber festgelegt wurden, abgeschlossen;
3. das privat ausgehandelte, aber über die Systeme des Handelsplatzes formalisierte Geschäft ist eines der Geschäfte gemäß Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 und unterliegt deswegen anderen Bedingungen als der jeweils geltende Marktkurs des betreffenden Finanzinstruments.

(4) Ein Auftrag in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente mit großem Volumen liegt vor, wenn

1. in Bezug auf Aktien oder Aktienzertifikate die in der Tabelle 1 des Anhangs II zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 genannte Mindestauftragsgröße,
2. in Bezug auf Zertifikate oder mit diesen und den zuvor genannten Finanzinstrumenten vergleichbare Finanzinstrumente die in der Tabelle 2 des Anhangs II zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 genannte Mindestauftragsgröße oder
3. in Bezug auf börsengehandelte Fonds ein Auftragsvolumen von 1 000 000 EUR

erreicht oder überstiegen wird.

(5) Ein Auftrag zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem liegt vor, wenn

1. der Auftrag in ein System eingestellt wird und dort im Orderbuch des Handelsplatzes veröffentlicht werden soll, sobald die objektiven Bedingungen eingetreten sind, die durch das Protokoll des Systems hierfür vorgegeben werden,
2. der Auftrag vor der Veröffentlichung gemäß Z 1 nicht mit anderen Handelsinteressen interagieren kann und
3. der Auftrag nach der Veröffentlichung gemäß Z 1 im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung für diese Art von Aufträgen geltenden Vorschriften mit anderen Aufträgen interagiert,

sofern der die Ausnahme nutzende Auftrag zum Zeitpunkt seiner Eingabe und nach jeder Änderung im Falle einer Reserve-Order gemäß Art. 8 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 mindestens einem Volumen von 10 000 EUR oder bei anderen Aufträgen mindestens einem Volumen entspricht, dass der Systembetreiber nach dessen Vorschriften und Protokollen im Voraus als Mindesthandelsmenge festgelegt hat.

### **Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente**

§ 3. (1) Betreiber eines Handelsplatzes sind von der Pflicht zur Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Schuldverschreibungen gemäß § 1 Z 5 lit. b WAG 2018, strukturierte Finanzprodukte gemäß § 1 Z 12 WAG 2018, Emissionszertifikate gemäß § 1 Z 7 lit. k WAG 2018 und Derivate gemäß § 1 Z 14 WAG 2018 (Nichteigenkapitalinstrumente) ausgenommen, wenn die Voraussetzungen für

1. einen Auftrag mit großem Volumen gemäß Abs. 2,
2. einen Auftrag zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem gemäß § 2 Abs. 5,
3. eine umfangreiche verbindliche Interessensbekundung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 33 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in einem Preisanfragesystem gemäß Art. 1 Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 oder einem sprachbasierten Handelssystem gemäß Art. 1 Nr. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 nach Maßgabe der Vorgaben gemäß Abs. 3,
4. ein Geschäft in Bezug auf einen illiquiden Markt gemäß Abs. 4,
5. einen Auftrag zur Ausführung eines Exchange for Physical gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder
6. ein gemäß Abs. 5 ausgenommenes Auftragspaket gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 49 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

erfüllt werden.

(2) Ein Auftrag in Bezug auf Nichteigenkapitalinstrumente mit großem Volumen liegt vor, wenn er die gemäß Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 bestimmte Mindestauftragsgröße erreicht oder übersteigt.

(3) Eine umfangreiche verbindliche Interessensbekundung liegt vor, wenn sie den gemäß Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 bestimmten Mindestumfang erreicht oder übersteigt.

(4) Ein Geschäft bezieht sich auf einen illiquiden Markt, wenn es

1. ein Derivat, das nicht einer Handelspflicht gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, oder
2. ein anderes als das in Z 1 genannte Finanzinstrument, für das in Übereinstimmung mit der in Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 geregelten Methode kein liquider Markt besteht,

zum Gegenstand hat.

(5) Ein Auftragspaket ist ausgenommen, wenn

1. mindestens einer der Teilaufträge ein Finanzinstrument betrifft, für das in Übereinstimmung mit der in Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 geregelten Methode kein liquider Markt besteht, es sei denn, es besteht ein liquider Markt für das Auftragspaket als Ganzes;
2. mindestens einer der Teilaufträge ein großes Volumen gemäß Abs. 2 hat, es sei denn, es besteht ein liquider Markt für das Auftragspaket als Ganzes; oder
3. alle Teilaufträge werden über ein Preisanfragesystem oder ein sprachbasiertes Handelssystem ausgeführt und übersteigen den gemäß Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 bestimmten Mindestumfang.

### **Ausnahmen von der Nachhandelstransparenz im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente**

§ 4. (1) Betreiber eines Handelsplatzes können einzelne Nachhandelsinformationen über abgeschlossene Geschäfte im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente zeitlich verzögert in Bezug auf den gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Zeitpunkt veröffentlichen, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 erfüllt werden und dem jeweiligen Handelsplatzbetreiber eine Genehmigung gemäß Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erteilt worden ist.

(2) Der Anwendungsbereich einer Ausnahme für an Handelsplätzen geschlossenen Geschäfte gemäß Abs. 1 erstreckt sich gemäß Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auch auf die Pflicht zur Nachhandelstransparenz gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für Rechtsträger im Hinblick auf Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes abgeschlossen werden.

(3) Betreiber von Handelsplätzen und Rechtsträger, die von der Möglichkeit zur verzögerten Nachhandelstransparenz gemäß Abs. 1 und 2 Gebrauch machen, haben die Marktteilnehmer und das anlaufesuchende Publikum über die Regelungen für eine spätere Veröffentlichung auf geeignete Art, jedenfalls auf ihrer Internetseite zu informieren.

### **Ausnahmen von der Nachhandelstransparenz im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente**

§ 5. (1) Betreiber eines Handelsplatzes können einzelne Nachhandelsinformationen über abgeschlossene Geschäfte im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente in keinem Fall zeitlich verzögert in Bezug auf den gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Zeitpunkt veröffentlichen

(2) Der Anwendungsbereich gemäß Abs. 1 erstreckt sich gemäß Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auch auf die Pflicht zur Nachhandelstransparenz gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für Rechtsträger im Hinblick auf Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes abgeschlossen werden.

## **2. Unterabschnitt**

### **Ausnahmen von der Vor- und Nachhandelstransparenz für Rechtsträger**

#### **Ausnahme von der Pflicht für systematische Internalisierer zur Veröffentlichung verbindlicher Kursofferten in Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente**

§ 6. Systematische Internalisierer sind nicht verpflichtet, ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten für solche Nichteigenkapitalinstrumente anzubieten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die kein liquider Markt gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht, wenn eine Pflicht zur Vorhandelstransparenz gemäß § 3 Z 1 bis 6 für die jeweiligen Nichteigenkapitalinstrumente nicht besteht.

#### **Ausnahme von der Nachhandelstransparenz im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente**

§ 7. (1) Kreditinstitute, Zweigstellen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern können einzelne Nachhandelsinformationen über abgeschlossene Geschäfte gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu einem späteren Zeitpunkt als gemäß Art. 21 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 veröffentlichen, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 erfüllt werden.

(2) Die spätere Veröffentlichung gemäß Abs. 1 hat nach Wahl der dort genannten Rechtsträger auf folgende Art zu erfolgen:

1. durch eine spätere Veröffentlichung des Geschäfts gemäß Art. 8 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 oder

2. gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 während des gesamten Zeitraumes eines verlängerten Aufschubes einer Veröffentlichung entsprechend den Vorgaben nach Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe b) bis d) und Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.

## **3. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Verweise**

§ 8. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder Unionsrecht verwiesen wird, sind diese in der nachfolgend genannten Fassung anzuwenden:

1. Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in seiner Stammfassung;
2. Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABL. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116;
3. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1;
4. Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an

einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 387;

5. Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 229.

#### **Inkrafttreten**

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 3. Jänner 2018 in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116, durch das Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, sollen auch die Regelungen über Ausnahmen von der Bekanntmachungspflicht bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen und im Rahmen der Handelstransparenz neu gefasst werden, die bisher Regelungsgegenstand der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung – HTAusV, BGBl. II Nr. 214/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 203/2017, gewesen sind. Damit nutzt die FMA ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1. Soweit sich das unmittelbar anwendbare Unionsrecht an die FMA bei Ausübung ihrer Befugnisse zur Gewährung von Ausnahmen richtet, wird es im Rahmen dieser Verordnung umfänglich als notwendiger Bestandteil einer rechtmäßigen Befugnisausübung übernommen oder ist verwiesen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die Bestimmung nutzt die Verordnungsermächtigung gemäß § 65 Abs. 2 letzter Satz WAG 2018. Danach kann die FMA durch Verordnung Ausnahmen von der Bekanntmachungspflicht für nicht ausgeführte Kundenlimitaufträge bezüglich Aktien festlegen, wenn der jeweilige Kundenlimitauftrag ein im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großes Volumen aufweist. Das große Volumen bestimmt sich dabei nach den Maßstäben für Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und damit letztlich nach Tabelle 1 des Anhangs II zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 387.

#### **Zu § 2:**

Die Bestimmung legt Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz für Handelsplatzbetreiber im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente im Sinne des Handelstransparenzrechts fest, indem sie Referenzwertgeschäfte (sog. reference price waiver), ausgehandelte Geschäfte (sog. negotiated transaction waiver), Aufträge mit großem Volumen (sog. large in scale waiver) und Aufträge zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem (sog. order management system waiver) unter näher bestimmten Voraussetzungen ausnimmt. Mit der Bestimmung übt die FMA ihre diesbezüglichen Befugnisse gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus. Dabei werden die Vorgaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 beachtet. Die Bestimmung folgt den Ausnahmen gemäß §§ 2 und 3 der HTAusV nach.

#### **Zu § 3:**

Die Bestimmung legt Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz für Handelsplatzbetreiber im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente fest, indem sie Aufträge mit großen Volumen (sog. large in scale waiver), Aufträge zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem (sog. order management system waiver), verbindliche Interessensbekundungen in Preisanfragesystemen oder sprachbasierten Handelssystemen (sog. voice trading waiver), Geschäfte in Bezug auf illiquide Märkte (sog. illiquid market waiver), Aufträge zur Ausführung eines Exchange for Physical und Auftragspakete (sog. order package waiver) unter näher bestimmten Voraussetzungen ausnimmt. Mit der Bestimmung übt die FMA ihre diesbezüglichen Befugnisse gemäß Art. 9 Abs. 1 und 2a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus. Da Vorhandelstransparenzpflichten für Nichteigenkapitalinstrumente bisher nicht bestanden haben, folgt die Ausnahme auch keiner bereits bestehenden Ausnahme der HTAusV nach.

**Zu § 4:**

Die Bestimmung legt Ausnahmen von der Nachhandelstransparenz für Handelsplatzbetreiber im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente im Sinne des Handelstransparenzrechts fest. Mit der Bestimmung übt die FMA ihre diesbezüglichen Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus. Soweit die Ausnahmegewährung im Ermessen der FMA besteht, ist sie geeignet, erforderlich und angemessen. Die Pflicht zur Veröffentlichung von Geschäften mit Finanzinstrumenten dient dem Ziel der umfassenden und zeitnahen Transparenz des Marktgeschehens. Die Festlegung von bestimmten Ausnahmen stellt ein geeignetes Mittel dar, um dem Informationsinteresse und dem Ziel einer umfassenden Transparenz sowie die berechtigten Interessen der an den Geschäften Beteiligten und der Öffentlichkeit an einer marktschonenden Abwicklung des Geschäfts in Einklang zu bringen. Es ist kein anderes Mittel ersichtlich, das in gleicher oder besserer Weise geeignet wäre, die Interessen der Öffentlichkeit an maximaler Transparenz einerseits und der marktschonenden Abwicklung des Geschäfts andererseits in Einklang zu bringen. Würde die FMA keinen Gebrauch von ihrer Verordnungsermächtigung in dieser Form machen, wären nachteilige Folgen für die Effizienz des Finanzmarktes zu erwarten, da sonst auch solche Marktinformationen veröffentlicht werden müssten, bei denen eine erhebliche Gefahr falscher Schlussfolgerungen und unverhältnismäßiger Marktreaktionen besteht. Dies könnte die effiziente Preisbildung beeinträchtigen. Die Verfügung ist damit auch erforderlich. Die Festlegung von Ausnahmen ist auch angemessen, da die in Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit den Voraussetzungen gemäß Art. 15 Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 bestimmten Bedingungen für die Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften ein ausgewogenes und abgestuftes System zur Verfügung stellen, das sowohl den Interessen des Marktes an einer umgehenden Kenntnis abgeschlossener Geschäfte als auch die entgegenstehenden Interessen der Geschäftsteilnehmer und der Öffentlichkeit in Einklang und in ein abgestimmtes Verhältnis bringt. Die Bestimmung folgt den Ausnahmen gemäß §§ 4 und 5 der HTAusV nach.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass Ausnahmen, die für an Handelsplätzen geschlossene Geschäfte gelten, gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auch gelten, wenn diese Geschäfte außerhalb von Handelsplätzen geschlossen werden. Rechtsträger erlangen von der erforderlichen Genehmigung an den Handelsplatzbetreiber gemäß Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 regelmäßig im Wege der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis.

**Zu § 5:**

Die Bestimmung stellt klar, dass die FMA bis auf Weiteres keinen Gebrauch von ihrer Befugnis macht, Ausnahmen von der Nachhandelstransparenz im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente festzulegen. Dies deswegen, weil erst mit Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zum 3.1.2018 erstmalig eine entsprechende Pflicht zur Nachhandelstransparenz für Nichteigenkapitalinstrumente bestehen wird, ein akuter Bedarf von Ausnahmen zum Jahreswechsel im Vorfeld nicht festgestellt werden konnte und der Konsultationsprozess gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für solche Ausnahmen gemäß Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 folglich erst für das Jahr 2018 vorgesehen ist. Nach Abschluss des Konsultationsprozesses ist eine Überprüfung des § 5 in Aussicht genommen.

**Zu § 6:**

Die Bestimmung legt eine Ausnahme von der Pflicht zu verbindlichen Kursofferten im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente für Fälle fest, in denen auch keine Pflicht zur Vorhandelstransparenz an Handelsplätzen gemäß § 3 besteht. Damit wird von der Befugnis gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Sinne der Gleichbehandlung des Handels an Handelsplätzen und außerhalb Gebrauch gemacht. Da die hier ausgenommene Pflicht ebenso wie die Vorhandelstransparenzpflichten für Nichteigenkapitalinstrumente bisher nicht bestanden haben, folgt die Ausnahme auch keiner bereits bestehenden Ausnahme der HTAusV nach.

**Zu § 7:**

Die Bestimmung legt eine Ausnahme von der Pflicht zur Nachhandelstransparenz für Rechtsträger im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente fest. Die FMA macht damit von ihrer Befugnis gemäß Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Gebrauch. Die Bestimmung folgt den Ausnahme gemäß § 6 HTAusV nach.

**Zu § 8:**

Bestimmung zur jeweils verwiesenen Fassung samt Fundstellen in Bezug auf Bundesgesetze und Unionsrecht.

**Zu § 9:**

Bestimmung zum Inkrafttreten.